



An den Vorsitzenden
des Kreistags Bergstraße
Herrn Joachim Kunkel
Landratsamt

64646 Heppenheim

Eingang FB Kreisgremien:

05.12.2025

SPD Bergstraße
Kreistagsfraktion
Kalterer Straße 29
64646 Heppenheim

Mobil: 0175 59 76 454
beate.dechnig@spd-
bergstrasse.de

Heppenheim, den 05. Dezember 2025

Tagesordnungspunkt 2.3:

1. Feststellung und Erlass der Haushaltssatzung des Kreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die SPD bittet um Abstimmung des folgenden Änderungsantrags im Kreistag.

Der Kreistag möge beschließen:

In §5 wird 1.) a) wie folgt geändert:

1. Kreisumlage (Allgemeine Umlage)

*a) von den Gemeinden (§ 50 Abs. 1 HFAG) **32,54 v.H.***

Zudem wird der letzte Satz in § 5 ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Reduzierung der Kreisumlage um 0,49 % Punkte ist gerechtfertigt und angesichts der Finanzlage von kreisangehörigen Kommunen auch dringend geboten.

Unter anderem durch die erhöhte Zuweisung des Landes an den Kreis in Höhe von 5,5 Millionen € ist der Antrag auch gegenfinanziert.

Es ist nicht nur vertretbar, sondern sogar erforderlich, die Kommunen angemessen an der verbesserten Lage des Kreises gerade nach der zusätzlichen Zuweisung des Landes zu beteiligen. Die Kommunen finanzieren den Kreis durch die Kreis- und Schulumlage zu 46 %. Dies ist mit weitem Abstand der höchste Anteil der Einnahmen des Kreises. Insgesamt sind rund 300 Millionen € durch die Umlagen für 2026 im Haushaltsentwurf vorgesehen. Gegenüber dem Jahr 2021 ist dies eine Steigerung um 80 Millionen €. Alleine

die Steigerung von 2025 auf 2026 aufgrund der erhöhten Umlagegrundlagen und der beabsichtigten Umlageerhöhung bei der Kreisumlage beträgt 13 Millionen €.

Anders als eine nicht unerhebliche Anzahl von Städten und Gemeinden im Kreis kann der Kreis Bergstraße einen genehmigungsfähigen Haushalt erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen 30 und 38 % der Gesamteinnahmen der Kommunen über die Umlagen an den Kreis abgeführt werden müssen. Der Kreis indes verfügt über ausreichende Liquidität und entsprechende Rücklagen, beides ist bei einigen Kommunen des Kreises nicht mehr vorhanden.

Zudem ist nach § 50 Abs. 1 des HFAG eine Kreisumlage nur in einer Höhe zu erheben, soweit ein Ausgleich des Haushaltes beziehungsweise ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit eigenen Mitteln nicht zu ausreichen ist. Der Erlass des Landes zur kommunalen Finanzplanung und zu Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029 vom 30. September 2025 eröffnet dem Kreis vielfältige Möglichkeiten, eine Haushaltsgenehmigung auch ohne Erhöhung der Kreisumlage zu erreichen.

Die Reduzierung der Kreisumlage um 0,49 % trägt der Vorgabe des Gesetzgebers Rechnung. Der Versuch des Kreises mit einer Erhöhung der Kreisumlage sich im Vorgriff auf kommende Jahre Mittel zu verschaffen, ist rechtswidrig.

Die Argumentation des Kreises im Haushaltsvorbericht (Seite 23) ist nicht nachvollziehbar, nicht aktuell und auch nicht sach- und rechtmäßig. Dort wird argumentiert, dass im Durchschnitt die Statuswerte aus den Finanzberichten der kreisangehörigen Kommunen 73,3 % betragen. Der „KASH“ des Kreises aber nur 55 % beträgt. Diese Argumentation widerspricht obersten Rechtsprechung. Bei der Festlegung der Kreisumlage darf eben nicht auf Durchschnittswerte zurückgegriffen werden, sondern muss ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde erfolgen. (BVerwG, Urteil vom 27. 09.2021. - 8 C 29.30, Rn.17).

In der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 heißt es dazu: „Für künftige Verfahren hat sich der Landkreis Bergstraße, nicht zuletzt auch aus Eigeninteresse, noch deutlich intensiver mit der Haushalts – und Finanzlage sowie den Bedarf der Kommunen auseinanderzusetzen. Auf die jüngste Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.“

Auch dieser Vorgabe der der Kommunalaufsicht wurde im Haushaltsentwurf nicht Rechnung getragen.

Klimarelevanz:

Es sind keine Auswirkung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Fiedler
Vorsitzender SPD-Fraktion